

HINWEISBLATT

MASERNIMPfung

Am **01. März 2020** tritt das im November bzw. Dezember 2019 von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Masernschutzgesetz in Kraft.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes ist Ihr Kind verpflichtet, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder aber eine Immunität gegen Masern **vor** Beginn des Betreuungsverhältnisses aufzuweisen.

Ein ausreichender Impfschutz ist gegeben, wenn spätestens bis zum 1. Geburtstag des Kindes die erste Masernschutzimpfung und bis spätestens zum 2. Geburtstag die zweite Masernschutzimpfung erfolgt. Sofern durch die Einrichtung Kinder aufgenommen werden, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, den erforderlichen Nachweis über die erste Schutzimpfung bis spätestens zum 1. Geburtstag zu erbringen.

Bis zum vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn ist daher der Leitung der Einrichtung folgender Nachweis darüber zu erbringen, dass bei dem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht:

- *Impfdokumentation (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder*
- *ärztliches Zeugnis über einen ausreichenden Impfschutz oder*
- *eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung darüber, dass ein ausreichender Nachweis bereits vorgelegen hat.*

Wenn bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation (vorübergehend) nicht geimpft werden kann, ist der Leitung der Einrichtung hierüber ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

Im Falle der Nichtvorlage des oben genannten Nachweises innerhalb des oben genannten Zeitraums **darf das Kind gemäß § 20 Abs. 9 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz in der hiesigen Einrichtung nicht aufgenommen werden.**

Sofern die erforderlichen Schutzimpfungen nicht rechtzeitig nachgewiesen werden, steht dem Träger ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Wenn sich aus dem oben genannten Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, wird

unverzöglich das Gesundheitsamt (Gesundheitsamt in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet) darüber benachrichtigt. In diesem Rahmen werden dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben des Kindes zu übermitteln. Die Datenübergabe erfolgt im Rahmen der aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Sofern Ihr Kind bereits vor dem 01. März 2020 / Inkrafttreten des Gesetzes in der Einrichtung betreut wird, sind Sie verpflichtet, unverzüglich einen entsprechenden Nachweis, spätestens aber bis zum 31. Juli 2021 bei der Einrichtungsleitung vorzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass bei Nichtvorlage eines geeigneten Nachweises sowohl ein Ordnungsgeld als auch ein Zwangsgeld von der zuständigen Behörde verhängt werden kann.

Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Kinderarzt des Kindes oder an das für Ihren Wohnort zuständige Gesundheitsamt.

Zudem finden Sie auf der Homepage des Bundesgesundheitsministerium weitere Informationen: <http://www.bundesgesundheitsministerium.de>

Bitte beachten: Diese Information ist mit größter Sorgfalt erarbeitet worden. Trotzdem können wir keine Gewähr für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit übernehmen.

Hamburg, im Januar 2020
Der PARITÄTISCHE Hamburg